

INHALT

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung)	83
Hinweise:	
– Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 6. Juli 2006	
– Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 4.7.2006	
– Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 20 (APO-iGS) vom 4.7.2006	87
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2007/2008 vom 27. Juni 2006	88
Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte	90
Auswirkungen einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter und Anwärterbezüge	92
Reform des Tarifrechts – Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	93
Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG)	97
Staatliche Genehmigungen von Ersatzschulen	101
Staatliche Anerkennung als Ersatzschule	101

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 30.06.2006, S. 349

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schul-Datenschutzverordnung)

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 32 Absatz 3 Satz 3 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243), in Verbindung mit § 1 Nummern 10 und 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art und Umfang der Verarbeitung personenzbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Schulformen und Schulstufen nachstehende personenbezogene Daten auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. bei schulpflichtigen und schulpflichtig werdenden Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a HmbSG, Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, und Kindern, die nach § 42 Absatz 1 HmbSG vorgestellt wurden:

a) Familienname, Vorname und Geburtsname, gegenwärtige Anschriften, Telefonverbindungen, Geburtsdatum und Geburtsort, Sterbetag,

Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Herkunftssprache, sonstige Familiensprache, Migrantenstatus, Aussiedlereigenschaft, aufenthaltsrechtlicher Status, frühere Vor- und Familiennamen, frühere Anschriften, Funktionen in Gremien nach den schulrechtlichen Bestimmungen, Schulbesuchsbescheinigungen zur Erlangung von Ausbildungsförderungsleistungen, ausgestellte Schülerfahrtscheine, Krankenversicherungsverhältnis, Teilnahme an und Befreiung von schulischen Veranstaltungen,

b) Leistungs- und Schullaufbahn Daten einschließlich der Daten über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Fehlzeiten und besuchte Schulform, besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe, erteilter Unterricht, Spezialisierung, erlernte Fremdsprache, spezieller Förderbedarf (Förderschwerpunkt), Teilnahme am Ganztagsunterricht, Bildungsgang, Zeitform des Unterrichts, Berufsgruppe oder Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Berufsklasse, Stellung im Beruf, Dauer der Ausbildung,

Daten über die vorausgegangene vorschulische, schulische und berufliche Ausbildung, Ergebnis der Sprachstandsuntersuchung nach § 42 Absatz 1 HmbSG, Jahr der Einschulung, Art der Einschulung, im Vorjahr besuchte Schulform, Klassenstufe des Fremdsprachenbeginns,

2. bei Sorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten:
 - a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonverbindung, Staatsangehörigkeit,
 - b) bei juristischen Personen: Name der Organisation, Familienname, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer des Ansprechpartners der Organisation,
 - c) Funktionen in Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz, Umfang des Sorgerechts oder des Erziehungsrechts, Zeitpunkt des Übergangs des Sorgerechts oder der Übertragung des Erziehungsrechts, E-Mail-Anschrift,
3. bei an der schulischen Bildung beteiligten Dritten wie Aus-bildungs- und Praktikumsbetriebe, Trägern der Jugendhilfe und Trägern des Sports:

Name des Dritten, Name und Funktion der Aus-bildungsbeteiligten, Anschriften, Telefonverbindungen, E-Mail-Anschrift.

Soweit der Schule die vorstehenden personenbezogenen Daten nicht bekannt sind, sind die vorstehenden Personen verpflichtet, der Schule diese Daten mitzuteilen.

(2) Andere als die in dem Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient. Sie dürfen mit Einwilligung der Betroffenen auch automatisiert verarbeitet werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise auf die Auskunftspflicht und die ihr zugrunde liegende Rechtsvorschrift, anderenfalls auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Außerdem sind sie über den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Empfänger etwaiger Übermittlungen und die Dauer der Aufbewahrung in Kenntnis zu setzen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auch innerhalb der Schule oder der zuständigen Behörde nur denjenigen zur Kenntnis gebracht werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Übermittlungen sind aktenkundig zu machen.

§ 2

Einsichtnahme, Auskunft

(1) Das Recht auf Akteneinsicht nach § 32 Absatz 3 HmbSG und auf Auskunftserteilung nach § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537,539), in der jeweils geltenden Fassung wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern die Erziehungsberechtigten dem nicht durch Erklärung gegenüber der Schulleitung widersprochen haben. Bei Prüfungsverfahren be-

steht das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen erst nach dem Verfahrensabschluss. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht, gegen Gebühr Kopien zu erhalten.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in Schülerakten sowie der Antrag auf Auskunftserteilung über die in Akten oder automatisierten Dateien der Schule enthaltenen personenbezogenen Daten sind über das Schulsekretariat an die Schulleitung zu richten. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie die Erziehungsberechtigten auf ihr Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich hinweisen. Die Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Versagung der Akteneinsicht und Auskunft nach § 18 Absatz 3 HmbDSG und § 32 Absatz 3 Satz 2 HmbSG trifft die Schulleitung. Soweit die Akteneinsicht versagt wird, soll der Inhalt der Akte nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft vermittelt werden. Die Gründe für die Versagung der Akteneinsicht oder der Auskunft sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Sicherung personenbezogener Daten in der Schule

(1) Der Schulbetrieb ist so zu gestalten, dass außer der Schulleitung und dem Schulsekretariat nur die jeweils für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Lehrkräfte Zugang zu den personenbezogenen Unterlagen haben.

(2) Soweit Schulen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten nach § 1 Absätze 1 und 2 automatisiert verarbeiten dürfen, ist der Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsgeräte nur zulässig, wenn für eine sichere Trennung der in der schulinternen Verwaltung verwendeten Daten von Daten, die im Unterricht verwendet werden, gesorgt ist. Für die Einhaltung der Bestimmungen über Maßnahmen zur Datensicherung bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule nach § 8 Absatz 2 HmbDSG ist die Schulleitung verantwortlich. Vor der Einführung und vor wesentlichen Änderungen eines Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung in einer Schule ist die Schulkonferenz oder der Schulvorstand über das vorgesehene Datenverarbeitungskonzept zu unterrichten.

(3) Soweit die Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten automatisiert gespeichert sind, dürfen sie nur gesondert gespeichert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule seit mehr als drei Jahren verlassen hat.

(4) Einzelheiten der Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschrift. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.

§ 4

Aufbewahrungsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig ist oder sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und sofern sie nicht nach dem Hamburgischen Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233,239), in der jeweils geltenden Fassung vom Staatsarchiv übernommen werden. Dies gilt entsprechend für Daten, die in Akten gespeichert sind. Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

(2) Es sind aufzubewahren:

1. Zweitschriften, Durchschriften und Protokolle von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 55 Jahre,
2. Prüfungsarbeiten, Schülerkarteien und Schülerdateien 20 Jahre,
3. nicht in Nummern 1 und 2 aufgeführte Zeugnisse und Zeugnisprotokolle, Prüfungsunterlagen, Schülerakten und Schülerbogen, Klassenbücher und Klassenlisten einschließlich Ergänzungs- und Kurshefte 3 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.

(3) Ferner sind aufzubewahren:

1. Zuschussanträge für schulische Veranstaltungen (Schulfahrten und Ähnliches) 3 Jahre,
2. Vorgänge des Schulberatungsdienstes sowie der regionalen Unterstützungsstellen, die aus Anlass der Beratung der Erziehungsberechtigten sowie volljähriger Schülerinnen und Schüler oder wegen Verletzung der Schulpflicht entstanden sind 3 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei Anträgen mit der Entscheidung über sie, in den übrigen Fällen mit dem Abschluss des Vorgangs.

(4) Personenbezogene Daten, die in den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Unterlagen gespeichert sind, sind ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, als gesperrt zu kennzeichnen. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen diese Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 HmbDSG vorliegen.

§ 5

Mitteilungspflichten der Träger von Schulen in freier Trägerschaft

(1) Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die nachstehenden personenbezogenen Daten der ihre Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler in einem bestimmten Dateiformat zu einem mitgeteilten Zeitpunkt auf Anforderung zu übermitteln:

1. Für alle Schulformen:

1.1 Familienname, Vorname und Geburtsname, Anschrift, Telefonverbindung, Geburtsdatum und Geburtsort, Sterbetag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftssprache, sonstige Familiensprache, Migrantensstatus, Aussiedlereigenschaft, Aufenthaltsrechtlicher Status, frühere Anschriften, besuchte Schulform, besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe, im Vorjahr besuchte Schulform, erteilter Unterricht, erlernte Fremdsprache, Klassenstufe des Fremdsprachenbeginns, spezieller Förderbedarf (Förderschwerpunkt) sowie

1.2 Angaben zu den Sorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten:

- a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Telefonverbindung, Staatsangehörigkeit,
- b) bei juristischen Personen: Name der Organisation, Familienname, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer des Ansprechpartners der Organisation,

2. für allgemeinbildende Schulen:

Art der Ersteinschulung bei Klasse 1, Jahr der Ersteinschulung, im Vorjahr besuchte Klassenstufe, Art der Wiederholung, erteilter Unterricht (Spezialisierung), Teilnahme an Ganztagsunterricht,

3. für berufsbildende Schulen:

schulische Vorbildung, Bildungsgang, Zeitform des Unterrichts, Berufsgruppe oder Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Berufsklasse, Stellung im Beruf, Standort des Ausbildungsbetriebes.

(2) Soweit bei den Schulen in freier Trägerschaft Kinder nach § 42 Absatz 1 HmbSG vorgestellt und nach § 42 Absatz 2 HmbSG angemeldet wurden, sind die nachstehenden personenbezogenen Daten in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Dateiformat zu einem mitgeteilten Zeitpunkt auf Anforderung an die zuständige Behörde zu übermitteln:

Familienname, Vorname und Geburtsname, Anschrift, Telefonverbindung, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftssprache, sonstige Familiensprache, Migrantensstatus, Aussiedlereigenschaft, aufenthaltsrechtlicher Status, frühere Anschriften, Erforderlichkeit einer Sprachstandsuntersuchung.

(3) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Überprüfung der Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Daten zu gestatten.

§ 6

Schulstatistik

(1) Die staatlichen Schulen und die zuständige Behörde dürfen alle in den §§ 1 und 5 genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Schulstatistik verarbeiten und für jede Schülerin und jeden Schüler ein eindeutiges personenbezogenes Kennzeichen verwenden, welches eine Verfolgung der Schülerinnen und der Schüler auf ihrer schulischen Laufbahn unter Einbeziehung ihrer vorschulischen Bildung erlaubt, ohne ihre persönliche Identität zu offenbaren.

(2) Soweit die zuständige Behörde die personenbezogenen Daten gemäß § 98 Absatz 2 HmbSG zu Zwecken der Schulstatistik verarbeitet, dürfen pseudonymisierte Daten dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu statistischen Zwecken übermittelt werden.

Teil 2

Besonderheiten des automatisierten Zentralen Schülerregisters

§ 7

Art und Umfang der personenbezogenen Daten

In einem automatisierten Zentralen Schülerregister dürfen folgende personenbezogene Daten aller Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Hamburg haben und zwischen der Vollendung des vierten Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen sowie aller eine der staatlichen Schulaufsicht in Hamburg unterliegenden

Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler gespeichert werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Vor- und Familiennamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Sterbetag,
6. Geschlecht,
7. gesetzlichen Vertreter: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige Anschrift,
10. Auskunftssperren,
11. Telefonverbindungen,
12. frühere Anschriften,
13. Angaben zu den Sorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten,
 - a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Telefonverbindung, Staatsangehörigkeit,
 - b) bei juristischen Personen: Name der Organisation, Familienname, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer des Ansprechpartners der Organisation,
14. Angaben zur Schulpflicht (Beginn, Ende),
15. Angaben zur Vorstellung nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
16. Angaben zur Anmeldung und Vorstellung nach § 42 Absätze 2 und 6 HmbSG,
17. Angaben zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5 HmbSG,
18. Angaben zur Stammschule (Name, Anschrift, Zeitpunkt der Aufnahme),
19. Angaben zu bisher besuchten Schulen (Name, Anschrift, Zeitpunkt der Aufnahme, Zeitpunkt der Entlassung),
20. Angaben zur Sprachfördermaßnahme (Beginn, Ende, Name und Anschrift der Schule),
21. Angabe, ob eine anhaltende Schulpflichtverletzung vorliegt,
22. Angabe, ob eine anhaltende Verletzung der Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme vorliegt.

§ 8

Datenverarbeitung durch die Schulen und die zuständige Behörde

(1) Das Zentrale Schülerregister besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Bestand von Daten. Es wird mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt. Diese dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die personenbezogenen Daten des Zentralen Schülerregisters werden von den Schulen, die der staatlichen Schulaufsicht unterliegen und der zuständigen Behörde, einschließlich der für die Untersuchungen nach § 34 HmbSG zuständigen Behörde, nach Maßgabe dieser Verordnung und sonstiger Rechtsvorschriften verarbeitet. Dabei ist die Datenverarbeitung der Schulen auf die Daten der Personen begrenzt, die ihre Schule besuchen, besucht haben, besuchen wollen oder sollen.

(3) Den Schulen, die der staatlichen Schulaufsicht unterliegen und der zuständigen Behörde sind Zugriffe auf den einheitlichen Datenbestand gestattet, um diesen zu berichtigen, zu ergänzen und Löschungen vorzunehmen, wenn durch Erklärung der Schülerin oder des Schülers oder eines Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtig-

ten oder durch Mitteilung einer anderen Behörde oder Schule bekannt wird, dass sich die in § 7 genannten personenbezogenen Daten geändert haben.

(4) Die Schulen und die zuständige Behörde sind zur Berichtigung und Ergänzung verpflichtet, wenn sie feststellen, dass gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig sind. Die gespeicherten Daten eines Kindes, einer oder eines Jugendlichen oder einer Schülerin oder eines Schülers werden zwei Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Zentrale Schülerregister gemäß § 7 gelöscht.

(5) Die Schulen und die zuständige Behörde sind jeweils für die von ihnen verarbeiteten Daten verantwortlich. Die zuständige Behörde trägt für das Zentrale Schülerregister die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung gegenüber den Betroffenen. Sie hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 HmbDSG zu gewährleisten.

§ 9

Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Die zuständige Behörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg die in § 7 genannten personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von der anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle nur zu den Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Soweit eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Melderegistergesetzes (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 527), vorliegt oder die Melderegisterauskunft nach § 34 Absatz 6 HmbMG unzulässig ist, ist diese von der übernehmenden Stelle zu beachten. Übermittlungen sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Automatisierter Abruf durch andere Behörden

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Zentralen Schülerregister dürfen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nachstehende personenbezogene Daten übermittelt werden:

1. den Polizeivollzugsdienststellen:
 - a) Familiennamen,
 - b) Vornamen,
 - c) frühere Vor- und Familiennamen,
 - d) Tag und Ort der Geburt,
 - e) Geschlecht,
 - f) Staatsangehörigkeit,
 - g) gegenwärtige Anschriften,
 - h) Telefonverbindungen,
 - i) Angaben zu den Sorgeberechtigten (Namen, Anschrift, Telefonverbindung),
 - j) Angaben zur Stammschule (Name, Anschrift),
 - k) Angabe, ob eine andauernde Schulpflichtverletzung vorliegt,
2. den Jugendämtern der Bezirke und der zuständigen Dienststelle in der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:
 - a) Familiennamen,
 - b) Vornamen,
 - c) Tag und Ort der Geburt,

- d) gegenwärtige Anschriften,
- e) Angaben zu den Sorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Telefonverbindung),
- f) Angaben zur Stammschule (Name, Anschrift),
- g) Angabe, ob eine andauernde Schulpflichtverletzung vorliegt,

3. den Gesundheitsämtern der Bezirke:

- a) Familiennamen,
- b) Vornamen,
- c) Tag und Ort der Geburt,
- d) gegenwärtige Anschriften,
- e) Angaben zu den Sorgeberechtigten (Namen, Anschrift, Telefonverbindung),
- f) Angaben zur Stammschule (Name, Anschrift).

Der Abruf darf nur unter Verwendung von Vor- und Familiennamen, des Tages der Geburt sowie von Anschriften erfolgen. Eine Datenübermittlung findet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 auch bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 HmbMG statt; diese ist von der übernehmenden Behörde zu beachten.

(2) Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch Berechtigte erfolgen. Die Abrufe sind zu protokollieren und mit allen Daten sowie der Kennung des zum Abruf zugelassenen Datenendgerätes, der Dienstnummer des abrufenden Bediensteten, des Zeitpunktes des Datenabrufs und der beim Abruf verwandten Merkmale sowie dem Aktenzeichen der abrufenden Dienststelle sechs Monate zu speichern. Diese Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden und sind der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen zugänglich zu machen.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schul-Datenschutzverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 330) außer Kraft.

Hamburg, den 20. Juni 2006.
Die Behörde für Bildung und Sport

30.06.2006
MBISchul 2006 Seite 83

V 31
wird im SchulR HH unter Ziffer 5.10.2 veröffentlicht

* * *

Hinweise

Die nachfolgenden Vorschriften erscheinen als Sonderdrucke und werden daher hier nicht abgedruckt:

- Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVbl. S.243, HmbGVBl. S 376, 378),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 4. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 382),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS) vom 4. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 382).

Der aktuelle Wortlaut ist auch im Internet unter <http://hh.juris.de/start.htm> abgedruckt.

* * *

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007
und zum Schuljahresbeginn 2007/2008**

Vom 27. Juni 2006

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

**Teil A
Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2006/2007**

**Erster Abschnitt
Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)**

**§ 1
Schließung von Schulen**

- (1) Die Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, wird geschlossen.
- (2) Die Grundschule Pestalozzi-Schule, Kleine Freiheit 68, wird geschlossen.
- (3) Die Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmanstraße, Sengelmanstraße 50, wird geschlossen.
- (4) Die Grund-, Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, wird geschlossen.
- (5) Die Grundschule Schierenberg, Schierenberg 50, wird geschlossen.
- (6) Das Gymnasium St. Georg in Horn, Querkamp 68, wird geschlossen.

**§ 2
Errichtung und Zusammenlegung von Schulen**

- (1) In den Schulgebäuden Altonaer Straße 38 und Arnkielstraße 2/4 wird durch Zusammenlegung der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, und der Grund-, Haupt- und Realschule Arnkielstraße, Arnkielstraße 2/4, die Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße/ Arnkielstraße errichtet.
- (2) Die Grundschule Ballerstaedtweg, Ballerstaedtweg 1, und die Grundschule Genslerstraße, Genslerstraße 33, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Genslerstraße mit der Zweigstelle Ballerstaedtweg.
- (3) Die Grundschule Krohnstieg, Krohnstieg 107, und die Haupt- und Realschule Langenhorn, Grellkamp 40, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Langenhorn mit der Zweigstelle Krohnstieg.
- (4) Die Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddorfer Straße 243/245, und die Grund-, Haupt- und Realschule Königsländer Schule, Walddorfer Straße 91, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zu-

sammenelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde/Königsländer Schule.

**§ 3
Einrichtung von Eingangsklassen**

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 bestimmt:

1. An der
 - 1.1 Schule Bei der Katharinenkirche,
 - 1.2 Schule Am Altonaer Volkspark,
 - 1.3 Schule Zollenspieker,
 - 1.4 Schule Altengamme-Deich,
 - 1.5 Schule Fünfhausen-Warwisch,
 - 1.6 Schule Mittlerer Landweg,
 - 1.7 Schule Neulandkann die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.
2. An der Schule Am Altonaer Volkspark kann die Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.
3. An der Albert-Schweitzer-Schule kann die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule auch mit zwei Eingangsklassen eingerichtet werden.
4. Am
 - 4.1 Gymnasium Alstertal,
 - 4.2 Gymnasium Lerchenfeld,
 - 4.3 Gymnasium Hummelsbüttelkann die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums auch mit zwei Eingangsklassen eingerichtet werden.
5. An der Schule Othmarscher Kirchenweg kann die Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule auch mit zwei Klassen eingerichtet werden.
6. An der Schule Am Altonaer Volkspark kann die Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule auch mit einer Klasse der Hauptschule eingerichtet werden.

**Zweiter Abschnitt
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)**

**§ 4
Nichteinrichtung von Eingangsklassen**

In der Grund-, Haupt- und Realschule An der Seebek werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

§ 5 Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2006/2007 bestimmt:

1. An der

- 1.1 Heinrich-Wolgast-Schule,
- 1.2 Schule Billbrookdeich,
- 1.3 Ganztagschule St. Pauli,
- 1.4 Schule Königstraße,
- 1.5 Schule Sachsenweg,
- 1.6 Schule Eduardstraße,
- 1.7 Schule Bandwikerstraße,
- 1.8 Schule Charlottenburger Straße,
- 1.9 Schule Oldenfelde,
- 1.10 Schule Leuschnerstraße,
- 1.11 Schule Cranz,
- 1.12 Schule Neugraben,
- 1.13 Schule Hausbruch,
- 1.14 Schule Ohrnsweg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

2. An der

- 2.1 Schule Denksteinweg,
- 2.2 Schule Holstenhof,
- 2.3 Schule Möllner Landstraße,
- 2.4 Schule St. Pauli,
- 2.5 Schule Iserberg,
- 2.6 Schule Kroonhorst,
- 2.7 Schule Langbargheide,
- 2.8 Schule Winderhuder Weg,
- 2.9 Wolfgang-Borchert-Schule,
- 2.10 Schule An der Seebek,
- 2.11 Schule Fraenkelstraße,
- 2.12 Schule Allermöhe,
- 2.13 Schule Ernst-Henning-Straße,
- 2.14 Schule Am Falkenberg,
- 2.15 Schule Weusthoffstraße,
- 2.16 Schule Fährstraße,
- 2.17 Schule Slomanstieg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

3. Am

- 3.1 Gymnasium Finkenwerder,
- 3.2 Immanuel-Kant-Gymnasium,
- 3.3 Gymnasium Blankenese,
- 3.4 Gymnasium Rissen,
- 3.5 Gymnasium Meiendorf,
- 3.6 Gymnasium Ohlstedt

werden jeweils mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eingerichtet.

4. An der

- 4.1 Schule Beim Pachthof,
- 4.2 Schule Möllner Landstraße,
- 4.3 Schule Königstraße,

- 4.4 Schule Kroonhorst,
- 4.5 Schule Iserberg,
- 4.6 Schule Langbargheide,
- 4.7 Theodor-Haubach-Schule,
- 4.8 Schule Winterhuder Weg,
- 4.9 Schule Tieloh,
- 4.10 Schule Am Falkenberg,
- 4.11 Schule Fährstraße

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

5. An der

- 5.1 Wolfgang-Borchert-Schule,
- 5.2 Schule Slomanstieg

wird jeweils eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

6. An der

- 6.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 6.2 Schule Luruper Hauptstraße,
- 6.3 Schule Poppenbüttler Stieg

wird jeweils eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Teil B Maßnahmen zum Schuljahresende 2006/2007

Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 6 Schließung von Schulen

(1) Die Grundschule Ifflandstraße, Ifflandstraße 30, wird geschlossen.

(2) Das Gymnasium Uhlenhorst-Barmbek, Osterbekstraße 107, wird geschlossen.

Teil C Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2007/2008

Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 7 Zusammenlegung von Schulen

Die Haupt- und Realschule Hermannstal, Hermannstal 82, und die Grundschule Stengelestraße, Stengelestraße 38, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Hermannstal mit der Zweigstelle Stengelestraße.

Hamburg, den 27. Juni 2006.

Die Behörde für Bildung und Sport

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte

Zwischen der
Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)
und dem
Personalrat für das pädagogische Personal an Gesamtschulen (Personalrat)
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Ein erheblicher Anteil der Lehrkräfte an den Schulen ist teilzeitbeschäftigt. Die Beschäftigung in Teilzeit erleichtert den Lehrerinnen und Lehrern, ihren Beruf mit ihren individuellen Lebenssituationen in Einklang zu bringen und ermöglicht die vermehrte Einstellung neuer Kolleginnen und Kollegen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Da Teilzeitbeschäftigte überwiegend Frauen mit Kindern sind, ist hier insbesondere der Schutz der Familie und das Gleichstellungsgebot zu beachten. Die Dienststelle hat daher in der Vergangenheit die Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften in den unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen gefördert und wird sie weiterhin fördern.

§ 1 Grundsätze und Verfahrensweise

(1) Gemeinsame Aufgabe ist es, die berechtigten Belange der Beschäftigten mit den dienstlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Dies erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Kooperation.

Teilzeitbeschäftigung soll zu keiner unangemessenen Benachteiligung der Beschäftigten und Erhöhung von Belastungen führen.

(2) Die Verteilung des Arbeits- und Unterrichtseinsatzes teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auf die Wochentage soll möglichst einvernehmlich zwischen den jeweiligen Lehrkräften und der Schulleitung vereinbart werden. Einvernehmliche Lösungen haben Vorrang vor den folgenden Regelungen der Dienstvereinbarung.

(3) Die Lehrkräfte teilen der Schulleitung bei Neueinstellung, Umsetzung oder der Stellung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung mit, ob und wie viele freie Tage gemäß § 2 sie erhalten wollen, bzw. an welchen Tagen sie bestimmte Arbeitszeiten bevorzugen. Insbesondere bei im laufender Schuljahr beantragter Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit ist eine frühzeitige, mindestens die gesetzlichen Fristen beachtende Mitteilung an Personalsachgebiet und Schulleitung notwendig. Lehrkräfte, die bereits teilzeitbeschäftigt sind, teilen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende der Unterrichtszeit eines Schuljahres, ihre Wünsche für das darauf folgende Schuljahr der Schulleitung mit. Damit erhält die Schulleitung die Möglichkeit, diese bereits bei der Unterrichtsverteilung und der Erstellung des Stundenplans zu berücksichtigen.

§ 2 Organisation des Unterrichtseinsatzes

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die dies wünschen, werden im Unterricht von der Schulleitung so eingesetzt, dass sie

1. mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit zwei unterrichtsfreie Tage,
2. mit einem Beschäftigungsumfang von 2/3 bis 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit einen unterrichtsfreien Tag erhalten, sofern überwiegende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Klärung dieser Belange soll in einem Verfahren nach § 3 geklärt werden.

Eine überproportionale Belastung durch Springstunden und Vertretungsunterricht soll vermieden werden. Vertretungsunterricht soll nicht an unterrichtsfreien Tagen erfolgen. Ein Arbeitseinsatz über den vorgesehenen Unterrichtsumfang hinaus, z. B. durch Ausflüge oder Unterrichtsgänge, soll zeitnah ausgeglichen werden.

§ 3 Verfahren bei Ablehnung

(1) Um eine Ablehnung von unterrichtsfreien Tagen gemäß § 2 zu vermeiden, sucht die Schulleitung gemeinsam mit den betroffenen Lehrkräften nach Lösungen, die die Hinderungsgründe ausräumen. Hierfür können die in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung beispielhaft genannten Lösungswege genutzt werden.

(2) Werden unterrichtsfreie Tage gemäß § 2 ganz oder teilweise abgelehnt, begründet die Schulleitung, welche Hinderungsgründe bestehen, warum sie nicht ausgeräumt werden können und ob statt unterrichtsfreier Tage andere Maßnahmen getroffen werden können, welche die Ablehnung ausgleichen. Zur Konfliktlösung kann auf Wunsch eines der Beteiligten der Vertrauensausschuss herangezogen werden.

(3) Hält die Schulleitung die Ablehnung daraufhin aufrecht, können sich die betroffenen Lehrkräfte an den Personalrat wenden. Sowohl die betroffenen Lehrkräfte als auch die Schulleitung können in diesem Ablehnungsfall die Entscheidung der Schulaufsicht herbeiführen.

§ 4 In-Kraft-Treten; Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden; im Fall der Kündigung bleibt sie wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird (§ 82 Abs. 2 Satz 2 HmbPersVG)

Für die Dienststelle
gez. Schuster

Für den Personalrat
gez. Nähr

Hamburg,
den 17. Mai 2006

Hamburg
den 31. Mai 2006

Anlage zur Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte an Gesamtschulen

Die folgenden Vorschläge zeigen Möglichkeiten auf. Sie sind nicht als „Checkliste“ zu verstehen, die in allen Fällen abzuarbeiten ist. Ziel ist die Erreichung einvernehmlicher Lösungen bei der Unterrichtsverteilung.

Die Teilzeitkraft teilt der Schulleitung frühzeitig (spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien) ihre Wünsche für die Unterrichtsverteilung (Einsatz in Klassen und Kursen) und für die Stundenplangestaltung (u. a. Wunsch nach freien Tagen) mit, so dass sich rechtzeitig herausstellt, wo die Schulleitung mögliche Kollisionen zwischen Unterrichtseinsatz und Stundenplanwünschen der Teilzeitkraft sieht.

Einzelne Problemfelder und mögliche Lösungsansätze:

- Fächer, die täglichen Unterricht erfordern (Kernfächer)
 - Die Teilzeitkraft legt dar, wie sie die Unterrichtsverteilung auf weniger Tage kompensieren möchte: z. B. Unterricht in enger Kooperation zur Arbeit von parallel unterrichtenden Fachkolleginnen und Fachkollegen. Plausibel erscheinende Vorstellungen sollten eine Chance auf Realisierung erhalten.
- Klassenlehreramt erfordert tägliche Anwesenheit:
 - Die Teilzeitkraft hilft beim Finden einer eng mit ihr kooperierenden Kollegin/eines Kollegen (Ko-Klassenlehrerin/Ko-Klassenlehrer oder Fachlehrerin/Fachlehrer), die/der die Klasse an den freien Tagen betreut.
- Lösungen für den Fall, dass der/die freie(n) Tag(e) – pädagogisch und organisatorisch begründet – nicht erreichbar ist/sind:
 - Die Schulleitung versucht einen Tausch in der Unterrichtsverteilung mit einer anderen Kollegin/einem anderen Kollegen zu erreichen.

- Die Teilzeitkraft erklärt sich bereit, den entsprechenden freien Tag auf einen anderen Wochentag zu legen.
- Die Schulleitung bietet der Teilzeitkraft Ausgleiche an, wenn ein freier Tag trotz aller Versuche nicht – wie gewünscht – möglich ist. Solche Ausgleiche können u. a. sein:
 - Wahl der Lage der Stunde(n) am ursprünglich frei gewünschten Tag,
 - Zusage, im kommenden Schuljahr auf jeden Fall den (die) freien Tag(e) zu garantieren,
 - beim Verzicht auf den zweiten freien Tag (bei Lehrkräften mit weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit) Lage des verbleibenden freien Tages nach Wahl der Teilzeitkraft.
 - keine Springstunden

Neben den vorstehenden Vorschlägen kommt auch in Betracht, pädagogische Diskussionen in Schulen zu führen, die neben anderen Effekten auch die Möglichkeiten zur Gewährung von freien Tagen für Teilzeitkräfte erweitern: Z. B.:

- Die Schulaufsicht, die Schulleitungen und die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fördern in der Sekundarstufe in den entsprechenden Fachkonferenzen die Diskussion über die effektive Nutzung von Doppelstunden (speziell in Mathematik, Deutsch und Fremdsprachenunterricht).
- Die Schulleitung trifft bei der Blockung von Kursen und der entsprechenden Stundenplanumsetzung am Anfang Setzungen, die für Fächer, in denen es nur eine oder zwei Teilzeitkraft/Teilzeitkräfte für den gesamten Fachunterricht gibt, fachfreie Tage zur Folge haben.

* * *

Auswirkungen einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter und Anwärterbezüge

Die folgenden Hinweise betreffen Beamtinnen und Beamte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf, deren Vorbereitungs-dienst verlängert worden ist oder wird.

1. Beamtinnen und Beamte

Das Besoldungsdienstalter (BDA) beginnt nach der geltenden Rechtslage regelmäßig am ersten des Monats der Vollendung des 21. Lebensjahres. Dieser Zeitpunkt ist grundsätzlich um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestanden hat, hinauszuschieben. Nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sind der Besoldung gleichgestellt Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst

- eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gem. § 29 BBesG
- von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie
- eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Sind derartige hauptberufliche Tätigkeiten ausgeübt worden, wird das BDA um die Zeiträume dieser Tätigkeiten nicht hinausgeschoben.

Die Hauptberuflichkeit war bisher nach der Verwaltungsvorschrift zu § 28 BBesG erst bei einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gegeben. Lag also die von der Beamtin oder dem Beamten ausgeübte Tätigkeit unterhalb von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, konnte sie nicht berücksichtigt werden, dies führte zu einem Hinausschieben des BDA's.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.5.2005 – 2 C 20.04 – zur Hauptberuflichkeit Feststellungen getroffen, nach denen eine Tätigkeit dann hauptberuflich ausgeübt wird, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt. Aus dieser Rechtsprechung werden auch für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters folgende Konsequenzen gezogen:

Für Zeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG ist der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung nach den Lebensumständen der Betroffenen deren beruflichen Tätigkeits-schwerpunkt gebildet hat, also nicht nur nebenbei (d. h. neben anderen beruflichen Tätigkeiten) ausgeübt wurde. Außerdem muss die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet worden sein; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

In Hamburg kann seit dem 3. Juni 1999 (Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1999 – HmbGVBl. S. 95) die Arbeitszeit unter den in § 89 des Hamburgischen Beamten-gesetzes genannten Voraussetzungen bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden. Das bedeutet,

- dass vor dem 3. Juni 1999 ausgeübte Tätigkeiten nur dann als hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG anerkannt werden können, wenn ihr Umfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst haben,
- während nach dem 2. Juni 1999 ausgeübte Tätigkeiten nur noch mindestens einen Umfang von einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit haben müssen,

damit sie als hauptberufliche Tätigkeiten anerkannt werden können.

Dementsprechend werden hiervon betroffene – noch nicht bestandskräftig – entschiedene BDA-Festsetzungen (d. h., wenn die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist) im Rahmen der Verjährung rückwirkend neu festgesetzt. **Bestandskräftige BDA-Festsetzungen werden dagegen nur auf Antrag der Betroffenen mit Wirkung für die Zukunft geändert.**

Beamtinnen und Beamte, deren BDA aufgrund einer unterhäftigen Beschäftigung hinausgeschoben wurde, sollten sich daher mit ihrem Personalsachgebiet in Verbindung setzen, um ggf. einen entsprechenden Antrag auf Änderung des BDA's zu stellen.

2. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters bzw. einer Studienreferendarin oder eines Studienreferendars kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Dies ist in Hamburg der Fall bei einem weiteren oder verlängerten Vorbereitungs-dienst nach § 22 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schule (VVZS).

Wird in diesem Falle bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 BBesG) oder bei einer Ersatzschule erworben, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen (§ 60 Satz 2 BBesG). Dabei wurde bisher zu dem Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit auf die Verwaltungsvorschrift zu § 65 BBesG verwiesen, nach der die Tätigkeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen musste, um die Rechtsfolge des § 60 Satz 2 BBesG auszulösen.

Aus der oben für Beamtinnen und Beamte beschriebenen Rechtsprechung des BVerwG werden auch für die Anwendung des § 60 Satz 2 BBesG Konsequenzen gezogen. Das heißt, ab sofort lösen auch unterhäftige Tätigkeiten die Rechtsfolge des § 60 Satz 2 BBesG aus, wenn sie als hauptberuflich einzustufen sind. D.h. wenn sie nach den Lebensumständen der Betroffenen deren beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt bilden und mindestens

in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet werden, also z. Z. mindestens einen Umfang von einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit haben. Die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag werden dann nur bis zum Tage vor Beginn des Anspruchs auf Bezüge aus der unterhäftigen hauptberuflichen Tätigkeit belassen.

02.08.2006
MBISchul 2006 Seite 92

V 428/114-01.4

* * *

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Reform des Tarifrechts

Nachdem sich die Tarifvertragsparteien am 19. Mai 2006 auf umfangreiche Eckpunkte zur Einführung eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geeinigt haben, hat das Personalamt die im Anhang abgedruckten Informationen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben.

Das Informationsschreiben wird auch im Intranet der Behörde für Bildung und Sport bekannt gegeben.

06.07.2006
MBISchul 2006 Seite 93

V 438/112-12.26

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einführung des neuen Tarifrechts am 1. November 2006

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Tarifvertragsparteien der Länder (Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaften) haben sich am 19. Mai 2006 auf umfangreiche Eckpunkte eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geeinigt. Auf dieser Basis werden in den kommenden Wochen und Monaten der eigentliche TV-L, ein Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L) sowie eine Entgeltordnung ausgehandelt und vereinbart. Ein Tarifvertrag über Einmalzahlungen ist bereits unterzeichnet und wird im Juli 2006 wirksam. Alle neuen Tarifverträge werden dem beim Bund und bei den kommunalen Arbeitgebern geltenden Tarifwerk (TVöD, TVÜ etc.) weitgehend nachgebildet sein.

Wir möchten Sie über die bisherigen Vereinbarungen und wesentlichen Aspekte der Überleitung der Arbeitsverhältnisse – soweit sie uns bekannt sind und wir sie aus dem TVöD/TVÜ ableiten können – vom bisherigen in das neue Tarifrecht informieren. Wir möchten aber ausdrücklich betonen, dass uns bisher nur das oben genannte Eckpunktepapier und der Tarifvertrag über Einmalzahlungen vorliegen. Die nachfolgenden Informationen können insoweit zunächst nur pauschaler und vorläufiger Natur sein. Sobald uns weitere verlässliche Vereinbarungen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich unterrichten. Um Ihrem Informationsbedürfnis möglichst nahe zu kommen, hatten wir Ihre Dienststellen gebeten, dort bereits vorliegende Fragen aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an uns weiterzuleiten. Wir bemühen uns, Ihre Fragen trotz bisher noch weitgehend fehlender Detailregelungen so zufrieden stellend wie möglich zu beantworten.

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihre Fragen auch künftig unmittelbar an Ihre Personalabteilung zu richten.

1. Ab wann gilt für mich der neue Tarifvertrag?

Ab 1. November 2006 gilt der kommende TV-L für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, er ersetzt zu diesem Zeitpunkt den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie den Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) und grundsätzlich auch die weiteren ergänzenden Tarifverträge. „Grundsätzlich“ deshalb, weil wir davon ausgehen, dass – ähnlich wie beim TVöD – eine Reihe von Tarifverträgen aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig vereinbart werden können und daher einige der bisherigen Tarifverträge zunächst weiterhin anzuwenden sind.

Die im Tarifrecht bisher bestehende Unterscheidung zwischen Angestellten einerseits sowie Arbeiterinnen und Arbeitern andererseits wird ab 1. November 2006 aufgegeben, da der TV-L ohne Unterscheidung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. Es wird dann einheitlich nur noch von „Beschäftigten“ gesprochen.

2. Was bedeutet „Überleitung“?

Überleitung bedeutet, dass die am 31. Oktober 2006 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Wirkung vom

1. November 2006 auf die Vorschriften des neuen TV-L umgestellt werden. Der Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L) wird die dazu notwendigen Regelungen treffen. So bestimmt er zum Beispiel, welche Tarifverträge weitergelten und wie der erreichte Besitzstand gewahrt wird. Ein Kernpunkt der Überleitung ist die Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den künftigen Entgeltgruppen des TV-L. Diese ist in Teilbereichen sehr kompliziert und bisher noch nicht abgeschlossen. Über die Einzelheiten der Überleitung werden Sie daher rechtzeitig durch ein persönliches Schreiben unterrichtet. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages ist grundsätzlich nicht erforderlich.

3. Werden bereits laufende Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiege fortgesetzt?

Ab dem 1. November 2006 wird es höchstwahrscheinlich keine (neuen) Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege mehr geben. Für übergeleitete Beschäftigte sieht der TVÜ-Bund jedoch besondere Regelungen vor. Werden diese Regelungen auch für den TVÜ-Länder vereinbart, dann werden übergeleitete Beschäftigte häufig so gestellt, als wären sie auch im neuen Tarifrecht aufgestiegen. Das gilt voraussichtlich – stark vereinfacht – vor allem für zwei Gruppen, nämlich

- für Beschäftigte, die innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten des TVÜ-L, also vor dem 1. November 2008 aufgestiegen wären und
- für Beschäftigte, die bei In-Kraft-Treten, also am 1. November 2006 schon mindestens die Hälfte ihrer Bewährungs- oder Tätigkeitszeit abgeleistet haben.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, steigt nach den genannten Regelungen nicht mehr auf, erhält aber frühestens ab 1. November 2008 monatliche Ausgleichsbeträge (den so genannten Strukturausgleich). Deren genaue Bedingungen und Höhe hängen noch von den weiteren Verhandlungen ab.

4. Wie hoch wird meine wöchentliche Arbeitszeit? *)

Grundsätzlich beträgt die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit aller Tarifbeschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg **ab 1. November 2006 39 Stunden wöchentlich**.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, wird ab dem 1. November 2006 die 38,5-Stundenwoche fortgelten. Diese Arbeitszeit gilt auch für alle Beschäftigten in folgenden Bereichen: Autobahnmeistereien Stillhorn und Othmarschen, Tunnelbetrieb, Schleusen (incl. Betriebsplatz „Grüne Brücke“), Bauhöfe der Bezirke, Behinderschulen und heilpädagogische Einrichtungen, Vollzugskrankenhaus sowie Kfz-Werkstätten des Landesbetriebes Verkehr und der Feuerwehr.

Aber Achtung: Bis zum 31. Oktober 2006 wird – wie schon seit dem 1. Mai 2004 – beim Wechsel vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis, bei Neueinstellungen,

*) Hinweis der BBS: Zur Arbeitszeit der angestellten Lehrkräfte siehe Ziffer 8

bei Höhergruppierungen auf Grund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und bei der befristeten oder unbefristeten Weiterbeschäftigung von befristet Beschäftigten sowie bei der Übernahme von Auszubildenden unverändert die 40-Stundenwoche vereinbart. Ab dem 1. November 2006 arbeiten Beschäftigte mit 40-Stunden-Verträgen dann wie alle anderen entweder 39 Stunden oder 38,5 Stunden wöchentlich.

5. Was werde ich ab 1. November 2006 verdienen?

5.1 Überleitung in die neue Entgelttabelle

Ab 1. November 2006 gibt es eine neue Entgelttabelle, die aber zunächst grundsätzlich nur für die Beschäftigten gilt, die ab dann neu eingestellt werden. Da die Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen noch nicht verbindlich festgelegt ist, möchten wir an dieser Stelle auf einen Abdruck der Entgelttabelle verzichten.

Vorhandene Angestellte erhalten ab November 2006 zunächst ein Entgelt in Höhe der bisher bezogenen Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage, des Ortszuschlages der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 (sog. Verheiratenzuschlag) und ggf. auch bisher gezahlter Funktionszulagen. Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten ihren Monats Tabellenlohn weiter; liegt die Bezahlung nach der neuen Entgelttabelle aber höher, bekommen sie diese.

Noch näher zu bestimmende Zulagen sowie Kinderzuschläge – auch für bis zum 31.12.2006 geborene Kinder

– werden im Rahmen besonderer Besitzstandsregelung im Überleitungstarifvertrag weitergezahlt, so dass sich hier gegenüber dem Monat Oktober 2006 regelmäßig keine Veränderungen ergeben werden.

5.2 Gibt es eine Gehaltserhöhung?

Eine „Gehaltserhöhung“ haben die Tarifvertragsparteien bereits jetzt zum 1. Januar 2008 vereinbart. Vorgesehen ist danach, die Beträge der Entgelttabelle um 2,9 % anzuheben und das Ergebnis auf volle 5 € aufzurunden.

5.3 Wie viel Einmalzahlung bekomme ich und wann?

In den Monaten Juli 2006, Januar 2007 und September 2007 wird es Einmalzahlungen geben. Voraussetzung für die Einmalzahlungen ist, dass in diesen Monaten jeweils ein Entgeltanspruch besteht.

Weibliche Beschäftigte erhalten die Einmalzahlung aber auch dann, wenn sie im jeweiligen Zahlungsmonat nach dem Mutterschutzgesetz nicht arbeiten dürfen und nur deswegen keine Bezüge erhalten. Auch bei Arbeitsunfähigkeit, wenn allein wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf Einmalzahlung.

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine Einmalzahlung entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil.

Die Höhe der Einmalzahlungen ist wie folgt gestaffelt:

Bisherige Verg.- / Lohngruppen	Juli 2006	Januar 2007	September 2007
	EUR	EUR	EUR
VergGr. X bis Vc, VergGr. Kr I bis Va, LohnGr. 1 bis 8a	150	310	450
VergGr. Vb bis III, VergGr. IIb, VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III, VergGr. Kr VI bis XIII, LohnGr. 9	100	210	300
VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III), VergGr. Ib bis I	50	60	100

Für Auszubildende beträgt die Einmalzahlung für die Jahre 2006 und 2007 insgesamt 300 €, die zu drei gleichen Teilen in den vorgenannten Monaten ausgezahlt wird.

5.4 Bekomme ich in diesem Jahr auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld?

Beschäftigte, die im Jahre 2005 Urlaubsgeld erhalten haben, erhalten im Juli 2006 ein Urlaubsgeld in der gleichen Höhe.

Künftig wird das Urlaubsgeld aber mit dem Weihnachtsgeld zu einer Jahressonderzahlung zusammengefasst, die nach folgender Staffelung gezahlt wird:

Entgeltgruppen	Prozentsatz eines Monatsentgelts (berechnet nach dem Durchschnittsverdienst der Monate Juli bis September – grundsätzlich ohne Überstundenentgelt)
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

In welche Entgeltgruppe Sie übergeleitet werden, können wir Ihnen verlässlich erst in dem oben genannten persönlichen Schreiben mitteilen (siehe Ziffer 2).

Eine Jahressonderzahlung nach diesen Sätzen erhalten im Jahr 2006 nur diejenigen Beschäftigten, die spätestens seit dem 30. Juni 2003 (Zeitpunkt der Kündigung der Zuwendungstarifverträge) bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind.

Alle diejenigen, mit denen nach dem 30. Juni 2003 einzelvertragliche Vereinbarungen über Zuwendung und Urlaubsgeld nach den Beamtenätzen getroffen worden sind, erhalten auch im Jahr 2006 Urlaubsgeld und Zuwendung nach den Beamtenätzen. Sie sollen tarifvertraglich an die obigen Sätze herangeführt werden. Wie und wann dies genau geschieht, wird zurzeit verhandelt.

5.5 Leistungsentgelt

Ab dem 1. Januar 2007 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt ein Leistungsentgelt eingeführt. Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt (Grundlage der Vergabe usw.) sind in Tarifverträgen auf Landesebene zu vereinbaren. Solange es solche Regelungen nicht gibt, erhalten alle Beschäftigten ab dem Jahr 2007 mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember als Leistungsentgelt 12 % des für den Monat September zustehenden Tabellenentgelts. In Hamburg sind Verhandlungen über einen Landestarifvertrag noch nicht aufgenommen worden.

6. Wie ist meine künftige Eingruppierung?

Über die künftige Eingruppierung werden wir erst dann verlässliche Aussagen machen können, wenn die vorgesehene Entgeltordnung vereinbart worden ist. Bis dahin werden Eingruppierungsentscheidungen nach den insoweit fortgeltenden Regelungen des BAT bzw. des Lohngruppenverzeichnisses getroffen. Die Vereinbarung der Entgeltordnung wird wohl einige Zeit in Anspruch nehmen, da hier Einvernehmen über die Ersetzung der bisher äußerst umfangreichen Regelungen erzielt werden muss.

7. Gibt es besondere Regelungen für Wissenschaftler?

Für die Beschäftigten an wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochschulen) wird es in Teilbereichen besondere Regelungen geben. Konkrete Einzelvereinbarungen werden in den Redaktionsverhandlungen getroffen. Gleichwohl können folgende Punkte bereits jetzt angedeutet werden:

- Bei der Wahrnehmung seines Direktionsrechts hat der Arbeitgeber insbesondere die Grundrechte der Wissenschafts-, Kunst- und Gewissensfreiheit zu beachten. Hier ist in Konfliktfällen die Bildung einer Schlichtungskommission vorgesehen.
- Die im Rahmen der Tarifverhandlungen gebildete *Arbeitsgruppe Wissenschaft* wird prüfen, ob die bisher geltenden Befristungsregelungen den Anforderungen der Hochschulen und ihrer Beschäftigten gerecht werden bzw. ob und ggf. welche wissenschaftsspezifischen Ergänzungen erforderlich sind.
- Über die „normalen“ Arbeitszeitsvorschriften hinaus soll für den Wissenschaftsbereich eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglicht werden.

Über den weiteren Fortschritt der Verhandlungen, insbesondere auch über Regelungen zu Drittmitteln, werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

8. Welche besonderen Regelungen wird es für Lehrer geben?

Im Wesentlichen haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, in die Verhandlungen über die Entgeltordnung auch die Eingruppierung der Lehrkräfte einzubeziehen. Die Arbeitszeit wird weiterhin derjenigen der verbeamteten Lehrkräfte entsprechen.

9. Bleibe ich unkündbar?

Soweit nach den bisherigen tarifrechtlichen Vorschriften die Unkündbarkeit eingetreten ist, bleibt sie erhalten. Die bisherigen Regelungen zur Unkündbarkeit werden auch in den TV-L übernommen.

10. Ändert sich etwas bei der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall?

- Voraussichtlich wird ab 1. November 2006 das Entgelt im Krankheitsfall für alle Beschäftigten für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt (das entspricht auch den gesetzlichen Vorschriften für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes). Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse das so genannte Krankengeld, das unter dem bisherigen Nettoentgelt liegt. Um diese Lücke aufzufüllen, zahlt Ihnen die FHH einen Zuschuss zum Krankengeld. Dieser Zuschuss wird zukünftig länger als bisher, nämlich – je nach Beschäftigungszeit – bis maximal zum Ablauf der 39. Woche der Erkrankung gezahlt.
- Nur für Beschäftigte, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat, bleibt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu 26 Wochen erhalten (entspricht der Regelung in § 71 BAT).

11. Verfällt mein Urlaub, wenn ich ihn in diesem Jahr nicht nehme?

Das mehrfach erwähnte Eckpunktepapier trifft zum Thema Urlaub keine Aussagen. Nach dem TVöD müsste der Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Insbesondere aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen könnte der Urlaub aber auch bis längstens zum 31.5. des Folgejahres angetreten werden. Unter diesen Voraussetzungen bliebe der Urlaubsanspruch also erhalten. Im übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im TV-L eine noch längere Übertragbarkeit (wie jetzt bis zum 30.9.) vereinbart wird.

Abschließend möchten wir noch einmal unsere Bitte um Ihr Verständnis dafür wiederholen, dass wir Ihnen detailliertere Auskünfte erst geben können, wenn die Redaktionsverhandlungen über die Vorschriften des TV-L und des TVÜ-L abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg

* * *

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG)

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 31.05.2006 das Siebente Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) beschlossen (HmbGVBl. S. 300). Das Gesetz tritt am **01.08.2006** in Kraft und beinhaltet die Abschaffung der Erstattungsmöglichkeit für Fahrkosten der ersten Klasse und Einführung der elektronischen Dienstreiseabwicklung.

Durch Streichung von §5 Absatz 1 Satz 3 HmbRKG entfällt künftig die Möglichkeit, ab einer einfachen Entfernung von mehr als 400 Kilometern die Fahrkosten bis zur Höhe der ersten Klasse zu erstatten. Die Erstattung von Kosten der ersten Klasse ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich, nämlich unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 HmbRKG, der unverändert bleibt. Danach werden die Kosten einer höheren Klasse nur noch erstat-

tet, wenn die Dienstreisenden sie aus triftigen Gründen benutzen mussten. Triftige Gründe liegen z. B. dann vor, wenn eine Fahrt mit der zweiten Klasse ausgebucht ist und die Benutzung der ersten Klasse es dem Dienstreisenden ermöglichen würde, noch pünktlich seinen Veranstaltungsort zu erreichen oder wenn durch die Nutzung der höheren Klasse der Geschäftsort eher erreicht werden kann, so dass – im Gegensatz zur Nutzung der zweiten Klasse – eine Hotelübernachtung eingespart werden kann.

Soweit eine Dienstreise bis zum Tag vor „In-Kraft-Treten“ des o. g. Gesetzes bereits genehmigt war, ist das bis dahin geltende Recht anzuwenden. Eine Textfassung des geänderten Gesetz ist im Anhang abgedruckt.

10.07.2006
MBISchul 2006 Seite 97

V 438/114-08.1 II

Anhang

Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG)

vom 21.5.1974
zuletzt geändert 13.6.2006

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung – §§ 2 bis 21 –)

1. der Beamten und der in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. der in den hamburgischen Dienst abgeordneten Beamten, Richter und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld – § 22 –),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor der Ernennung (§ 23 Absatz 1),
3. Auslagen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsreisen (§ 23 Absätze 2 und 3),
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass (§ 23 Absatz 4).

(3) Auf die Beamten und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen der Kirchen und Religionsgesellschaften findet das Gesetz

ABSCHNITT II Reisekostenvergütung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Einstellung (§ 16 Absätze 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet zusammen mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen innerhalb des Großbereiches Hamburg der als Anlage beigefügten Übersichtskarte des Hamburger Verkehrsverbundes einen Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes. Nicht zu diesem Ort gehört das in Artikel 2 Absatz 1

des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in Cuxhaven und im Gebiet der Elbmündung vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) bezeichnete Gebiet.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dies Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig gewesen sind.

(3) Zuwendungen, die der Dienstreisende von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang erhalten hat, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten wahrgenommenen Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach diesem Gesetz, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird Auslagenersatz für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

(6) Der Dienstreisende kann auf Antrag eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

§ 4

Umfang der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
8. Aufwandsvergütung (§ 17 Absatz 1),
9. Pauschvergütung (§ 17 Absatz 2),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken zu Lande und zu Wasser, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen

Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Satz 1 ist entsprechend bei der Erledigung von angeordneten oder genehmigten Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte anzuwenden. Wenn aus triftigen Gründen ein Liegewagen benutzt werden muss, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Ist zur Durchführung der Dienstreise die Benutzung eines Flugzeuges notwendig, werden die Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle entstanden wären; dies gilt nicht für Dienstreisen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr an der Wohnung angetreten oder beendet werden.

(2) Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt oder der für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte beschaffte private Zeitfahrtausweis für dienstliche Zwecke mitgenutzt werden kann. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die Dienstreisenden sie aus triftigen Gründen benutzen mussten. Bei Benutzung eines Schlafwagens ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung gezahlt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar beim Benutzen von

		bis zu 1000 Kilometern im Kalendermonat je Kilometer	für jeden weiteren Kilometer
		Cent	Cent
1.	Fahrrädern mit Hilfsmotor, Motorrollern und sonstigen Krafträdern	15	13
2.	sonstigen Kraft- fahrzeugen.	27	22

Dadurch darf der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Fahrzeugführers und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Sinne von § 5 Absätze 1 und 4. Satz 2 gilt nicht bei Dienstreisen, wenn das private Kraftfahrzeug aus triftigen Gründen benutzt worden ist, sowie bei Dienstgängen, wenn für das private Kraftfahrzeug eine schriftliche Zulassung zur dienstlichen Benutzung erteilt worden ist.

(2) Hat ein Dienstreisender in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen, die nach diesem Gesetz oder anderen für die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält er eine

Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer.

(3) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach anderen als in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhält er eine Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Für Strecken, die mit einem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je nachgewiesenen Kilometer gewährt.

§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung oder einer dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkunft. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung oder Unterkunft.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei einer Dienstreise bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 16. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 823), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2786, 2839), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder bis zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 16,90 Euro.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,60 Euro bei Übernachtungen im Inland, bei Übernachtungen im Ausland um 20 vom Hundert des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.

(4) Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des

Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.

§ 11 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 finden insoweit keine Anwendung. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) über den vierzehnten Tag des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort hinaus bewilligt werden.

§ 12 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Absatz 1

(1) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist

1. von dem Tagegeld (§ 9) für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,
2. von der Vergütung nach § 11 Absatz 1 für das Frühstück 15 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung 1997 vom 19. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3849), zuletzt geändert am 8. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2857), in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Absatz 1 werden auch nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereit gestellt wird und das Entgelt hierfür in zu erstattenden Fahr- und Nebenkosten enthalten ist.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt; die Vergütung nach § 11 Absatz 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in zu erstattenden Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) In besonderen Fällen können niedrigere Kürzungssätze zugelassen werden.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen den Dienstreisenden Fahrkosten-erstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkosten-erstattung (§ 14) zu.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunfts-tages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Ab-fahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustehen würde.

(3) Bei einer Dienstreise zum Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung oder Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt; die Vergütung nach § 11 Absatz 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohn- oder Aufenthaltsort werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder von fünfunddreißig vom Hundert der Vergütung nach § 11 Absatz 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohn- oder Aufenthaltsort werden kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Absatz 1 gewährt.

(5) Der Senat regelt nach den Grundsätzen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekosten-vergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung, Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als all-gemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen zu demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Num-mern 3 bis 5 und 7 oder Teilen davon entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung.

Die Vergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann an Stelle der Reisekostenvergü-tung im Sinne des § 4 Nummern 1 bis 8 oder Teilen da-von eine Pauschvergütung gewährt werden. Die Vergü-tung ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu be-messen.

§ 18

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht ausge-führt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach diesem Gesetz erstattungsfähig sind.

§ 19

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Bei Auslandsdienstreisen wird eine Reisekostenver-gütung in entsprechender Anwendung der Auslandsrei-sekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (Bundesgesetz-blatt I Seite 1140) in der jeweils geltenden Fassung ge-währt.

§ 20

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz

Die für die Abfindung der Gerichtsvollzieher und Vollzie-hungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienst-gängen in Vollstreckungsangelegenheiten geltenden be-sonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 21

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Ge-schäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines ihm übertragenen weiteren Richteramts,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung für einen Richter ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tat-sächliche Dauer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugrunde zu legen.

ABSCHNITT III

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

§ 22

Trennungsgeld

In § 1 Absatz 1 genannte Personen, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten

für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer vom Senat nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

§ 23
Erstattung von Auslagen bei Reisen
aus besonderem Anlass

(1) Für eine Einstellungsreise vor der Ernennung gilt § 16 Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung oder zur Teilnahme an Prüfungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, werden 65 vom Hundert des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Nebenkosten erstattet. Auslagen für Fahrkosten werden bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. § 6 gilt sinngemäß.

(3) Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung oder zur Teilnahme an Prüfungen, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, können bis zu den Beträgen nach Absatz 2 die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, die notwendigen Nebenkosten und die Auslagen für Fahrkosten erstattet sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

ABSCHNITT IV
Schlussvorschriften

§ 24
Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Übersichtskarte zu § 2 Absatz 4 Satz 1 veränderten verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere bei Veränderungen der Tarifgebiete des Hamburger Verkehrsverbundes,
2. unter Berücksichtigung der für die Bundesbeamten geltenden Grundsätze die in den § 6 Absätze 1, 2 und 4 und § 10 Absatz 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Klasseneinteilung in § 5 Absatz 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Absatz 1 veränderten technischen Verhältnissen

anzupassen.

§ 25
Verweisungen

Ist in Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Genehmigungen folgender Ersatzschulen:

- Schulungszentrum für Altenpflege, Schulträger Thomas Schürmann
- Altenpflegeschule Hamburg-Alstertal, Schulträger: Stiftung Hospital zum Heiligen Geist mit Oberalten-Stift, Marien-Magdalenen-Kloster und Altendank
- Altenpflegeschule der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Schulträger: Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW)
- Berufsschule für Altenpflege, Schulträger: Das Rauhe Haus

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Anerkennung als Ersatzschule:

Berufsschule für Altenpflege, Schulträger: Das Rauhe Haus

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)